

§ 3 ZupfMstrV — Meisterprüfungsarbeit

Zupfinstrumentenmachermeisterverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Bau einer lackierten und spielfertigen Gitarre mit Resonanzkörper,
2. Bau einer lackierten und spielfertigen Akustikbaßgitarre,
3. Bau einer lackierten und spielfertigen Laute,
4. Bau einer lackierten und spielfertigen Mandoline,
5. Bau einer lackierten und spielfertigen Zither,
6. Bau einer lackierten und spielfertigen Konzertharfe oder einer Pedalarharfe mit Säulenmechanismus.

(2) Der Prüfling hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß eine technische Zeichnung und die Vorkalkulation zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind die technische Zeichnung, der Arbeitsbericht sowie die Vor- und Nachkalkulation vorzulegen.

(4) Die technische Zeichnung, der Arbeitsbericht sowie die Vor- und Nachkalkulation sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

Zitiervorschlag: § 3 ZupfMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZupfMstrV/3>